STATUTEN

des Fussballklubs NK CROATIA ZÜRICH

Die Vereinsversammlung des Fussballclubs NK CROATIA ZÜRICH genehmigte am 7. Februar 2025 folgende

S T A T U T E N

des Fussballklubs NK CROATIA ZÜRICH.

Art. 1 – Zweck und Neutralität

Der Fussballclub NK CROATIA ZÜRICH (nachfolgend: NK CROATIA) wurde am 10. September 1969 als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründet.

NK CROATIA hat das Ziel, den Fussballsport insbesondere bei den in der Schweiz wohnhaften und arbeitstätigen Kroaten zu fördern und dadurch einen Beitrag zur erfolgreichen Integration zu leisten.

NK CROATIA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend: SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (nachfolgend: FVRZ) sowie des Stadtzürcher Fussballverbandes.

NK CROATIA ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 – Name und Sitz

Der Name des Clubs lautet NK CROATIA ZÜRICH. Dieser hat den Wirkungskreis in der Schweiz.

Der Sitz des Clubs befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 – Fahne und Signet

Die Clubfahne ist dreifarbig (rot [oben], weiss [Mitte] blau [unten]). Das Clubsignet befindet sich auf dem weissen Feld in der Mitte der Fahne.

Das Clubsignet ist ein fussballförmiger Kreis, der in der unteren Hälfte von einer dreifarbigen Fahne (rot [oben], weiss [Mitte] blau [unten]) überdeckt wird. Unterhalb der Fahne befindet sich das Gründungsjahr 1969. In der oberen Hälfte des fussballförmigen Kreises befindet sich das Wappen. Das Wappen ist durch eine Diagonale (von links oben nach rechts unten) unterteilt. Auf der linken Seite der Diagonale ziert ein Schachbrett (rot-weisse Felder) das Wappen. Rechts der Diagonale befindet sich ein weisses Feld, welches die Schriftzüge NK (oben) und Zürich (unten) aufweist. Schliesslich ziert das Wappen noch der Schriftzug CROATIA, welcher mittig über dem Rest des Wappens platziert ist und auf der rechten Seite zusammen mit den anderen Schriftzügen den vollständigen Vereinsnamen des Clubs wiedergibt.

Art. 4 – Vertretung des Vereins

NK CROATIA ist eine selbständige juristische Person.

NK CROATIA wird durch den Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident die Vertretung.

Art. 5 – Ziele und Aufgaben

NK CROATIA hat folgende Ziele und Aufgaben:

- Planung und Umsetzung sämtlicher erforderlicher Massnahmen zur Förderung und Verbreitung des Fussballsports;
- Organisation der Teilnahme am Fussballwettbewerb in der Schweiz;
- Ausbildung und Förderung der notwendigen Fachkräfte (Schiedsrichter, Trainer etc.);
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Fussballvereinen; und
- Sicherung der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vereinsziele

Art. 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres.

Art. 7 – Mitgliedschaft

A) Beitritt

Grundsätzlich kann jede Person NK CROATIA beitreten. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand von NK CROATIA zu richten, welcher ebenfalls über interimistische Gesuche entscheidet. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Das neue Mitglied gibt seine Personalien im Beitrittszeitpunkt bekannt (Name, Vorname, Adresse, Tel. und E-Mail) und verpflichtet sich, den Vorstand über Änderungen der Personalien in Kenntnis zu setzen.

Der Beitritt eines Minderjährigen (Junioren) darf nur mit schriftlicher Bewilligung eines Elternteils bzw. eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Durch den Beitritt akzeptiert das neue Mitglied die jeweils aktuelle Fassung der Statuten.

B) Mitgliederkategorien und -beitrag

Der Verein kennt folgende Kategorien von Aktivmitgliedern:

- Aktive
- Junioren/Juniorinnen
- Senioren und Veteranen

Der Verein kennt folgende weitere Mitgliederkategorien:

- Funktionäre
- Fördermitglieder
-- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Rentner

Die Mitgliederkategorien zeichnen sich wie folgt aus:

- Aktivmitglieder: Unter diese Kategorie fallen alle für NK CROATIA auftretenden Fussballspieler, welche die vom SFV vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben. Spieler, welche weitere Funktionen für den Verein übernehmen, insbesondere Trainer und Schiedsrichter, fallen durch Ausübung der entsprechenden Tätigkeit nicht unter eine andere Kategorie. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Funktionäre: Unter diese Kategorie fallen alle Personen, welche regelmässig im Namen von NK CROATIA Tätigkeiten übernehmen. Im Namen von NK CROATIA auftretende Trainer/Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder fallen während der Ausübung ihrer Tätigkeiten automatisch unter diese Kategorie, sofern es sich nicht um Spieler handelt. Funktionäre verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Fördermitglieder: Bei Fördermitgliedern handelt es sich um Gönner des Vereins, welche über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.
- Passivmitglieder: Bei Passivmitgliedern handelt es sich um Gönner des Vereins, welche <u>nicht</u> über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.
- Ehrenmitglieder: Bei besonderen Verdiensten für den Club können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Entscheid der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben <u>keinen</u> Mitgliederbeitrag zu leisten. Im Unterschied zu Passivmitgliedern verfügen Ehrenmitglieder über das Stimm- und Wahlrecht.
- Rentner: Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren bzw. einer Mitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht von mindestens 15 Jahren können Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Entscheid der Vereinsversammlung in diese Kategorie aufgenommen werden. Die Rentner haben lediglich einen reduzierten

Mitgliederbeitrag zu leisten. Im Unterschied zu Passivmitgliedern verfügen Rentner über das Stimm- und Wahlrecht.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für die einzelnen Kategorien ist auf der Webseite des Vereins (nkcroatia.ch) publiziert und ist vor Beginn einer Verwaltungsperiode oder im Zeitpunkt des Beitritts zu begleichen. Der Vorstand kann bei Beitritten während einer Verwaltungsperiode den Beitrag angemessen reduzieren. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Der Vorstand hat das Recht, finanzschwache Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliederbeitrags zu befreien. Dies begründet auch bei mehrfacher Gewährung der Befreiung keinen Anspruch der Mitglieder.

Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder, die miteinander verheiratet sind oder in einem gefestigten Konkubinat leben, eine Reduktion des Mitgliederbeitrages vorzusehen. Dies begründet auch bei mehrfacher Gewährung der Reduktion keinen Anspruch der Mitglieder.

C) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, konsensuale Auflösung der Mitgliedschaft (Vereinbarung zwischen Vorstand und Mitglied), Austritt oder Ausschluss sowie Auflösung des Vereins.

Im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft offene Beitragszahlungen sind zu begleichen.

Austritt

Jeder Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Bezüglich der durch die Mitglieder einzuhaltenden Fristen gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 70 Abs. 2 ZGB), sofern nachfolgend nichts Spezielles festgehalten wird.

Die Anträge zu einem Wechsel des Vereins, die dem SFV unterbreitet werden, führen automatisch zum Austritt aus dem Verein.

Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung ihr Mandat niederlegen bzw. als Mitglied aus dem Verein austreten. Bei ausserordentlichen Gründen kann der Vorstand ein davon abweichendes Austrittsdatum bestimmen (vgl. dazu die Ausführungen zu "Ausscheiden und Austritte von Vorstandsmitgliedern"). Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Mit Wegfall der Tätigkeit als Trainer, Schiedsrichter und/oder Vorstandsmitglied fallen auch die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten grundsätzlich automatisch dahin, es sei denn, dass das Mitglied die Voraussetzungen einer anderen Kategorie erfüllt.

Ausschluss

Durch den Entscheid des Vorstandes können Mitglieder ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe kommen u.a. folgende Beispiele in Frage:

- Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrage bis zum Ende der Verwaltungsperiode
- Widersetzen gegen die Statuten sowie andere Beschlüsse, Reglemente und Vorschriften des Vereins
- Widersetzung gegen die Anordnungen von Trainern und Funktionären
- Verursachen von Schäden zulasten des Vereins. Ein Boykottantrag an den SFV bleibt vorbehalten

Der Entscheid des Vorstands über den Ausschluss kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ehemaligen Mitglieder alle Mitgliedschaftsrechte.

Der für die laufende Verwaltungsperiode einbezahlte jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen.

Die ehemaligen Mitglieder sind verpflichtet, die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände des Vereins umgehend an den vom Vorstand bezeichneten Ort zu bringen. Ebenfalls sind vom Verein im Zusammenhang mit künftigen Ereignissen übernommene Beträge (z.B. Trainingslager, Spesen etc.) für das Mitglied vom ausscheidenden Mitglied zurückzuerstatten.

Der Vorstand kann über weitere vom Mitglied zu bezahlende Beträge, insbesondere gestützt auf die Vorschriften des SFV, einen Entscheid fällen. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 8 – Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung; und
- Der Vorstand

Art. 9 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt, grundsätzlich vor der Rückrunde (Februar). Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus grundsätzlich per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung einzureichen. Dies hat spätestens 14 Tage im Voraus per E-Mail an die auf der Webseite des Vereins publizierte Vereinsemailadresse zu erfolgen. Anträge werden umgehend an alle Mitglieder grundsätzlich per E-Mail weitergeleitet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zuhanden des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung hat spätestens sechs Wochen nach einem solchen Antrag und mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und zwar grundsätzlich per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Für die restliche Modalitäten gelten die nachfolgenden Ausführungen zur ordentlichen Generalversammlung.

Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist mit Ausnahme der Passivmitglieder für alle Mitglieder obligatorisch. Allfällige Dispensationsgesuche sind dem Vorstand schriftlich per E-Mail an die auf der Webseite des Vereins publizierte Vereinsemailadresse grundsätzlich 14 Tage bzw. bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen 5 Tage im Voraus zu unterbreiten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden. Über Dispensationsgesuche und Bussen entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Der Präsident oder ein durch den Präsidenten bevollmächtigtes Vorstandsmitglied hat den Vorsitz und leitet die Vereinsversammlung.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sowie der minderjährigen Junioren hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Ein Ausschluss vom Stimmrecht kommt nur gestützt auf Art. 68 ZGB in Frage.

Für das Zustandekommen von Vereinsbeschlüssen ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet das Gegenteil.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder in geraden Jahren (Referenzzeitpunkt für das Vorliegen eines ungeraden Jahres ist der Schluss der Verwaltungsperiode) für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist
- Behandlung der ihr seitens des Vorstandes und der Mitglieder unterbreiteten Geschäfte

- Verleihung der Mitgliedschaft für die Kategorien der Ehrenmitglieder und Rentner
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entscheid über alle Fragen, deren Erledigung nicht in die Kompetenz der übrigen Organe fallen

Art. 10 – Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan und zeichnet sich für die strategische Führung verantwortlich.

Amtsperiode und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können ohne Begrenzung nach Bedarf gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mindestens folgende Funktionen bzw. die damit verbundenen Aufgaben sind durch den Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern aufzuteilen:

- Vizepräsident
- Sportdirektor bzw. Sportchef
- Sekretär
- Kassierer
- Spielervertreter
- Juniorenobmann
- Schiedsrichterverantwortlicher
- Trainerverantwortlicher
- Verantwortlicher fürs Sponsoring
- Verantwortlicher fürs Marketing
- Verantwortlicher fürs Clubhaus

Die Mitglieder des Vorstandes haben einander über wichtige, laufende Geschäfte zu orientieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit den Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bzw. Vizepräsident ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen. Er sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Willensbildung und Überwachung des Vereins notwendigen Informationen für die anderen Mitglieder des Vorstandes und überwacht die Umsetzung von dessen Beschlüssen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft wie es die Geschäfte verlangen. Bei Bedarf können alle anderen Vorstandsmitglieder einzeln vom Präsidenten die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen. Sofern der Präsident eine geforderte Sitzung nicht innert 30 Tagen einberuft, steht das Einberufungsrecht auch dem Vizepräsidenten zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Für die Zulässigkeit der Stellvertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes Mitglied ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid hat bzw. der Vizepräsident bei Sitzungen, welche von ihm geleitet werden. Generelle Stellvertretungen für mehrere Sitzungen sind unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid bzw. der Vizepräsident bei Sitzungen, welche von ihm geleitet werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet das Gegenteil.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder verschickt.

Vertretung

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und bei übergeordneten Verbänden. Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Präsident diese Aufgabe delegieren.

Unterschriftberechtigt für den Verein sind die Vorstandsmitglieder mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassierer

Sofern die Bezahlung von Beträgen über CHF 5'000.– zur Diskussion steht, müssen zwei unterschriftberechtigte Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu abgeben.

Ausscheiden und Austritte von Vorstandsmitgliedern

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche sich in ihrem Besitz befindende Unterlagen und Gegenstände des Vereins an die neuen Vorstandsmitglieder bzw. ins Clubarchiv zu übergeben. Das Clubarchiv befindet sich im Clubhaus, am Vereinssitz, am Wohnsitz von Vorstandsmitgliedern oder an einem vom Verein gemieteten Lagerplatz Der konkrete Platz bzw. die konkreten Plätze werden vom Vorstand bestimmt.

Austrittsgesuche während einer Amtsperiode sind dem Gesamtvorstand schriftlich zu unterbreiten. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand mit dem absoluten Mehr, wobei das gesuchstellende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Das Austreten trotz anderslautendem Vorstandsbeschluss schliesst die Person von der Kandidatur und Wahl für die darauffolgenden drei Amtsperioden aus.

Während der Amtsdauer ausgetretene Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss "ad interim" für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ersetzt werden. An dieser Vereinsversammlung muss eine Ersatzwahl stattfinden.

Beim Austritt des Präsidenten werden dessen Aufgaben durch den Vizepräsidenten bis zur nächsten Wahlperiode weitergeführt. Beim Austritt des Präsidenten und Vizepräsidenten innerhalb einer Wahlperiode bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder, welches Vorstandsmitglied die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Wahlperiode weiterführen wird.

Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung und Einberufung der (ausser-)ordentlichen Vereinsversammlung
- Stellung von Anträgen betreffend die Änderung der Statuten
- Unterbreitung des Jahresberichts und des Jahresbudgets an der Vereinsversammlung
- Bestimmung der Geschäftspolitik des Vereins
- Erlassen von Reglementen, Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen inkl. Ausstattung derselben mit einzelnen Befugnissen
- Erteilung von Aufträgen an Personen gegen angemessene Entschädigung, welche für die Erreichung der Vereinsziele notwendig sind
- Überwachung der Einhaltung der Reglemente, der Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse sowie der beauftragten Personen
- Überwachung des Inventars bzw. Eigentums des Vereins
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstands
- Wahl der Trainer aller Mannschaften

Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Art. 11 – Finanzen

Der Verein generiert Gelder zur Erreichung des Vereinszwecks insbesondere über

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Spielen
- Geschenke, Dotationen, Sponsorenbeiträge, Subventionen und Donationen
- Einnahmen aus durch den Verein organisierten Veranstaltungen
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Clubhauses
- Disziplinarmassnahmen (insb. Bussen)
- Bankzinsen

Die Höhe der Eintrittsgelder für alle Spiele und Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand bestimmt.

Spieler, welche vom SFV bestraft werden, müssen die Strafen selbst begleichen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Versicherungen und Haftung

Die Versicherung von Risiken wie namentlich Unfall, Krankheit und Sachschäden ist Sache der Mitglieder. Sie sind selbständig dafür verantwortlich und zahlungspflichtig.

Der Verein lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Gewährleistung und Haftung gegenüber den Mitgliedern ab, insbesondere für Unfall, Krankheit oder Sachschäden (inkl. Diebstahl und Verlust). Dies gilt sowohl für vertragliche, ausservertragliche sowie gesetzliche Haftungsansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch für Datenverluste, für Persönlichkeitsverletzungen oder Verletzungen des geistigen Eigentums durch Dritte.

Allfällige Leistungen des Vereins sind freiwilliger Natur und begründen auch bei regelmässiger Wiederholung der Leistung keinen Anspruch des Mitglieds.

Art. 13 – Disziplinarmassnahmen

Zusätzlich zu einer Bestrafung durch den SFV können Vereinsmitglieder auch durch den Vorstand diszipliniert werden. Der Entscheid des Vorstands kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Als Disziplinarmassnahmen kommen insbesondere Verwarnungen, Bussen und Spielverbote in Betracht. Mitglieder können gestützt auf Art. 6 der vorliegenden Statuten auch aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind;

Die Liquidation erfolgt gemäss den Vorgaben des SFV sowie des Gesetzes. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, es sei denn, dass die Vereinsversammlung andere Personen damit beauftragt.

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen bei einer schweizerischen Kantonal- oder Grossbank sichergestellt, welche es einer innert der Frist von drei Jahren entstehenden Nachfolgeorganisation auszuhändigen hat. Gibt es innert dieser Frist keine Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen einer oder mehreren Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Das Vermögen darf in keinem Fall zwischen den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 15 – Schlussbestimmungen

Neben diesen Statuten akzeptiert NK CROATIA auch die Statuten, Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen vom SFV, FVRZ, des Stadtzürcher Fussballverbands, der FIFA und UEFA, wodurch sich alle Mitglieder ebenfalls zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verpflichten.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 7. Februar 2025 und treten rückwirkend am 1. Februar 2025 in Kraft. Diese Fassung der Statuten ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Zürich, 07.02.2025

NK CROATIA ZÜRICH

Der Präsident: Der Sekretär: